

Präambel

Bargeld ist als Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel notwendig. Es ist eine Säule der Demokratie und für Millionen Menschen ein unverzichtbarer Bestandteil des modernen Lebens. Es ist ein öffentliches Gut, das Bürgerinnen und Bürger von der jeweiligen Regierung und Zentralbank zur Verfügung gestellt wird, um ein stabiles Wirtschafts-, Währungs- und Finanzsystem und finanzielle und soziale Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten.

- Bargeld ist demokratisch: Es funktioniert ohne Zugangsschwellen in Form von Bankkonto, Kreditwürdigkeit, Schufa etc. Es ist für alle ohne Ausnahme verfügbar und damit das demokratischste Zahlungsmittel der Welt.
- Bargeld sichert finanzielle und soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Menschen aus allen sozialen Schichten, insbesondere auch ältere und sozial benachteiligte Menschen, sind auf Bargeld angewiesen.
- Bargeld bedeutet Wahlfreiheit: In einer vielfältigen Bezahlungslandschaft sichert Bargeld die Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger beim Bezahlen.
- Bargeld ermöglicht Wettbewerb: Nur solange es Bargeld gibt, sind Anbieter unbarer Zahlungsmittel gezwungen, ihre Gebühren niedrig zu halten.
- Bargeld funktioniert immer: Auf Bargeld kann man sich immer verlassen, auch bei Stromausfall oder technischen Störungen.
- Bargeld ist greifbar: Viele Menschen nutzen Bargeld zum Haushalt und zur Kontrolle über ihre Finanzen, denn seine physischen Eigenschaften machen die Einteilung und den Überblick darüber leicht.
- Bargeld ist lehrreich: Kinder lernen den Umgang mit Bargeld am besten mit Bargeld, denn es ist klar nummeriert und leicht zu zählen. Zudem ist sofort ersichtlich, dass Waren Geld kosten, denn Bargeld wird dann sichtbar weniger.
- Bargeld verbindet: Der Umgang und Handel mit Bargeld in Geschäften und auf Marktplätzen ist Teil der europäischen Geschichte und Kultur. Banknoten repräsentieren mit ihren Motiven die Sternstunden einer Gemeinschaft und laden zur Identifikation ein. Daher wird nicht nur ihr monetärer Wert geschätzt, sondern die Banknoten selbst werden von den Menschen wertgeschätzt.
- Bargeld ist darüber hinaus krisensicher: Weltweit ist Bargeld Teil von Notfalllisten, denn es ist das Zahlungsmittel der Wahl in jeder Krise.
- In Europa ist Bargeld gesetzliches Zahlungsmittel: Es ist das einzige Zahlungsmittel, das offiziell von der Zentralbank anerkannt und zur Verfügung gestellt wird.

Die Vorteile von Bargeld sowie die Konsequenzen des Wegfalls von Bargeld sind dabei den Anwendern nicht vollumfänglich bewusst und bedürfen deshalb einer möglichst umfangreichen Aufklärung. Soll Bargeld als Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel erhalten bleiben, bedarf dies einer gesellschaftlichen Debatte. Diese Aufklärung und eine solche Debatte kann durch einen Verband, der sich ihrer als Aufgabe annimmt, gefördert werden.

Die Unterzeichner stimmen hierin überein und sind daher übereingekommen, einen Verband „Bargeld zählt“ e.V. zu gründen mit folgender Satzung:

Satzung des Verbandes „Bargeld zählt!“ e.V.

§ 1. Name, Bezirk und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Bargeld zählt! e.V.“.
- (2) Er übt seine Tätigkeit im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und auf internationaler Ebene aus.
- (3) Sein Sitz ist Berlin. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 2. Rechtsfähigkeit

Der Verband ist eine juristische Person des privaten Rechts und wird – nach erfolgter Genehmigung der Satzung durch das zuständige Amtsgericht – mit der Eintragung rechtsfähig.

§ 3. Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband „Bargeld zählt! e.V.“ setzt sich dafür ein, dass Bargeld auch in Zukunft wesentlicher Teil der Bezahlungslandschaft bleibt.

Er verfolgt das Ziel, Zugang, Akzeptanz und Verfügbarkeit von Bargeld in Deutschland sicherzustellen.

Er möchte die Politik, die Öffentlichkeit für das Thema Bargeldversorgung und potenzielle Entwicklungen in diesem Bereich sensibilisieren und eine gesellschaftliche Debatte dazu anstoßen.

- (2) Zu diesem Zweck hat er insbesondere
 1. das Bewusstsein und die Vorteile der Anwendung von Bargeld als Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel zu schärfen.
 2. Forderungen an die Politik und Öffentlichkeit zu adressieren und sich für diese einzusetzen,
 3. geeignete Leistungen für die ordentlichen Mitglieder zu erbringen.
- (3) Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 4. Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Fachverbände werden.

(2) Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche, juristische Personen, Personengesellschaften und Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Fachverbände werden.

§ 5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist beim Verband in Textform zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(2) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes suspendieren, wenn durch Äußerungen oder politische Betätigung eines Mitgliedes Zweifel aufkommen, ob sich dieses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens sechs Monate vorher bei der Geschäftsstelle des Verbandes mittels eingeschriebenen Briefes oder Schreiben mit vergleichbarer Zustellungsweise erklärt werden.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sie

1. gegen die Satzung verstoßen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung innerhalb ihrer Zuständigkeit nicht befolgen,
2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
3. Äußerungen tätigen oder Handlungen vornehmen, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder Tod. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verbandsvermögen. Verpflichtungen, die bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft entstanden sind, bleiben bestehen.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verbandes gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes mitzuwirken, seine Beschlüsse sowie die Vorschriften der Satzung zu befolgen und seine Interessen und Aufgaben in jeder Weise zu fördern.
- (3) Die Mitglieder müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und extremistischen Bestrebungen entgegentreten.

§ 7. Beiträge

Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Umlagen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden und muss stattfinden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Verband beantragt wird.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 1) werden durch einen dafür von ihnen benannten Vertreter vertreten. Die Stimmverteilung und Stimmgewicht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Fördernde Mitglieder (§ 4 Abs. 2) können mit Rede- aber ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen mit Ausnahme der den anderen Organen zugewiesenen Aufgaben insbesondere
1. die Erhebung ordentlicher und außerordentlicher Beiträge sowie Umlagen,
 2. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 4. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

5. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum.

Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung und sämtliche vorbereitende Unterlagen können in Textform, auch zum Download, zur Verfügung gestellt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen der Mitglieder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(7) Der Vorstand soll Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

(8) Der Vorstand kann außerhalb einer Mitgliederversammlung einen Beschluss der Mitglieder im Umlaufverfahren auch per Fernkommunikation einholen.

(9) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung keine andere Bestimmung trifft, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Fall der Beschlussfassung im Umlaufverfahren (Absatz 8) ist der Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung keine andere Bestimmung trifft, mit einfacher Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder gefasst wurde.

(10) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Es ist den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen nach Sitzungsende in Textform zuzusenden. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Protokolls kein Widerspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 10. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei Stellvertretern und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen weitere Kandidaten vorschlagen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit und das Wahlverfahren regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Politik des Verbandes.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Der Vorstand wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter und wenn diese ebenfalls verhindert sind, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11. Beiräte

(1) Der Verband kann für einzelne Angelegenheiten besondere Beiräte, die seine Organe und die Geschäftsstelle in ihrer Arbeit beraten und unterstützen sollen. Die Mitglieder eines Beirats sollen mindestens zur Hälfte aus Vertretern von Unternehmen bestehen. Mitglieder der Beiräte sollen nach fachlichen Kriterien ausgewählt werden. Sie werden vom Vorstand ernannt und abberufen.

(2) Die Beiräte tagen nach Bedarf. Beiratssitzungen können auch per Fernkommunikation durchgeführt werden. Die Beiräte unterrichten den Verband über Arbeitsergebnisse und insbesondere Empfehlungen mittels Protokolls.

(3) Mitglieder des Vorstandes können an Beiratssitzungen teilnehmen. Die Geschäftsstelle des Verbandes unterstützt die Arbeit der Beiräte.

(4) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12. Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Verbandes zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13. Ehrenamt

Die Mitgliedschaft im Vorstand, in der Mitgliederversammlung, in den Beiräten und im Rechnungsprüfungsausschuss ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt. Ein etwaiger Auslagenersatz erfolgt nach den steuerlichen Vorschriften.

§ 14. Geschäftsstelle

(1) Der Verband kann an seinem Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der die Geschäftsstelle leitet.

(2) Im Fall der Anstellung eines Geschäftsführers führt der Geschäftsführer die laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung der Richtlinien des Vorstands und nimmt an den Sitzungen der Organe teil, soweit es sich nicht um ihn betreffende Angelegenheiten handelt.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 15. Haushalts- und Kassenführung

(1) Rechnungsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Verband ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben besonderer Art, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, können durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn er auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.

(4) Der Schatzmeister und der Geschäftsführer sind für die ordnungsmäßige Führung der Finanzen des Verbandes verantwortlich.

(5) Die Finanzen sind alljährlich mindestens einmal durch ein Mitglied des Vorstandes, das nicht Vorsitzender und nicht Schatzmeister ist, unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die ordnungsmäßige Inventarisierung und Anlegung des Verbandsvermögens zu erstrecken.

§ 16. Abänderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung ist beim Verband in Textform zu beantragen. Der Antrag muss die zu ändernde Vorschrift benennen, die Formulierung der geänderten Vorschrift angeben und eine Begründung enthalten. Der Antrag ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) Beschlüsse auf Abänderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst werden.

§ 17. Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes ist beim Verband schriftlich zu beantragen und eingehend zu begründen.

(2) Zur Verhandlung über diesen Antrag ist eine außerordentliche und nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Delegierten mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages nebst Begründung einzuladen sind.

(3) Der Beschluss, den Verband aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die fälligen Beiträge an diejenigen zu zahlen, denen die Abwicklung der Geschäfte des Verbandes obliegt. Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über das restliche Vermögen hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Stand: 12.04.2024, Gründungsversammlung des Verbandes